

# SATZUNG

[My Page](#)



- [§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr](#)
- [§ 2 Gliederung des Vereins](#)
- [§ 3 Gemeinnützigkeit](#)
- [§ 4 Zweck und Aufgaben](#)
- [§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft](#)
- [§ 6 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft](#)
- [§ 7 Organe](#)
- [§ 8 Die Mitgliederversammlung](#)
- [§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung](#)
- [§ 10 Ausschuss](#)
- [§ 11 Der Vorstand](#)
- [§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Beirates und des Vorstandes](#)
- [§ 13 Verbandszeichen und Wortmarke](#)
- [§ 14 Revision](#)
- [§ 15 Auflösung des Vereins](#)

## **§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt den Namen „Kreuzbund-Diözesanverband Augsburg“.
2. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
3. Er ist die katholische Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige im Bereich der Diözese Augsburg und führt in seinem

Geschäftsverkehr den erläuternden Untertitel „Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige“.

4. Der Diözesanverband ist eine Gliederung des Kreuzbund e.V. Bundesverband und erkennt dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Er ist Fachverband des Deutschen Caritasverband e.V. und des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e. V. Seine Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Diözesancaritasverbandes Augsburg und den Gliederungen auf allen Ebenen.
6. Der Verband hat seinen Sitz in Augsburg.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

[...Zurück](#)

## **§ 2 Gliederung des Vereins**

1. Dem Verband gehören alle Kreuzbundgruppen im Bereich der Diözese Augsburg an. Neugebildete Gruppen genehmigt der Diözesanvorstand.
2. Der Diözesanverband kann im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand weitere Untergliederungen innerhalb seines Bereiches genehmigen, denen dann die Gruppen angehören.
3. Die Genehmigung kann Gruppen oder Untergliederungen entzogen werden, wenn sie nicht mehr im Sinne dieser Satzung arbeiten.
4. Satzungsentwürfe und Satzungsänderungen der Gliederungen und Untergliederungen sind vor der Beschließung dem Diözesan- und dem Bundesvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Bei Zweifeln über die Vereinbarkeit mit der Bundessatzung entscheidet der Bundesvorstand.

[...Zurück](#)

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

[...Zurück](#)

## **§ 4 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck und Aufgaben des Verbands sind im Sinne der christlichen Nächstenliebe
  - a. die Abwehr der Suchtgefahren und
  - b. die Vor- und Nachsorge bei Suchtkranken, Suchtgefährdeten und deren Angehörigen.
2. Im einzelnen ergeben sich unter anderem folgende Aufgaben:
  - a. Bildung von Kreuzbundgruppen in der Diözese Augsburg
  - b. Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfsmöglichkeiten, Einleitung von Hilfemaßnahmen sowie Begleitung bei der ambulanten/stationären und teilstationären Behandlung
  - c. Förderung methodischer und zeitgemäßer Arbeit in Gruppen als unterstützender Faktor zur Lebensbewältigung
  - d. Förderung und Unterstützung gruppenspezifischer Angebote, insbesondere von Frauen-, Männer- und Jugendarbeit
  - e. Förderung einer gesundheitsbewussten Kinder- und Jugenderziehung
  - f. Begleitende Hilfen in der Ausrichtung auf abstinente, sinnvolle Lebensgestaltung, eigenverantwortliche Lebensführung unter Einbeziehung religiöser Bindungsmöglichkeiten
  - g. Pflege und Förderung der alkohol- und drogenfreien Freizeitgestaltung und Geselligkeit
  - h. Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Mitgliedern für die aktive Mitarbeit
  - i. Förderung der Zusammenarbeit mit Ärzten, Seelsorgern, Sozialarbeitern, Juristen, Pädagogen usw. und deren Zusammenschlüssen sowie mit sonstigen Institutionen und Organisationen, die für die Kreuzbundarbeit wesentlich sind, insbesondere mit den Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe der Caritas
  - j. Allgemeine und individuelle Information und Aufklärung über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel und der durch sie verursachten Schäden
  - k. Entgegenwirken von Trinkzwängen und falschem Trinkverhalten in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und bei privaten Anlässen
  - l. Lobbyarbeit für suchtkranke Menschen und Angehörige
  - m. Initiierung und Durchführung suchtpolitischer Maßnahmen und Interventionen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Verbands bejaht, zu gemeinschaftsverpflichtender Mitarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit ist.
2. Suchtkranke Mitglieder des Kreuzbundes verpflichten sich zur Abstinenz.
3. Abstinenz ist die Enthaltensamkeit von Alkohol, anderen Drogen oder suchtfördernden Medikamenten und ähnlich wirkenden Substanzen. Ärztlich notwendig verordneter Gebrauch von Medikamenten ist ausgenommen.
4. Bei Veranstaltungen des Kreuzbundes gilt das Abstinenzgebot im Sinne von § 5 Abs. 2 und 3.
5. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich bei der Gruppe, bei Einzelmitgliedschaft beim Diözesanverband. Über diesen Antrag entscheidet die Gruppe, bei Einzelmitgliedschaft der Diözesanverband. Erforderliche Mehrfachmitgliedschaften (Untergliederung und Bundesverband) nach § 1 und § 2 werden gleichzeitig mit dem Beitritt in eine Verbandsgliederung erworben.
6. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Kreuzbundmitglied zur Zahlung eines Geldbeitrages als Diözesanbeitrag. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung (§ 9 Nr. 8).
7. Kreuzbundmitglieder werden unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes namentlich aufgenommen. Mitgliederlisten sind von der Gruppe zweimal jährlich an den Diözesanverband und von diesem auf Anforderung an die Bundesgeschäftsstelle in Hamm einzusenden.
8. Jedes Kreuzbundmitglied kann an Wahlen der Organe gem. § 7 teilnehmen und Mitglied dieser Organe sein.
9. Gruppenleiter und ihre Stellvertreter sowie mindestens eine weitere Person der Gruppe müssen Kreuzbundmitglied sein.

[...Zurück](#)

## **§ 6 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft einer Untergliederung endet durch deren Auflösung. Hierdurch endet jedoch nicht die Mitgliedschaft eines Kreuzbundmitgliedes. Die Auflösung ist dem Diözesanverband und Bundesverband schriftlich mitzuteilen.
3. Der Austritt ist schriftlich bei den entsprechenden Stellen gemäß § 5 Abs. 5 zu erklären.
4. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit den Beiträgen ohne angemessenen Grund im Rückstand ist und diesen Betrag auch nicht nach

schriftlicher Mahnung innerhalb von 3 Monaten, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.

5. Ein Mitglied, das den Verband bzw. eines seiner Organe an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder sonst den Interessen des Verbands zuwiderhandelt, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, dem Diözesanvorstand und dem Bundesvorstand. Anträge sind schriftlich zu stellen und haben keine aufschiebende Wirkung. Über den Antrag der Gruppe entscheidet der Diözesanvorstand, über den des Diözesanvorstandes der Bundesvorstand. Das Verfahren auf Bundesebene regelt die Bundessatzung.
6. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen, vom Versandtage an gerechnet, Einspruch eingelegt werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch gegen die Entscheidung des Diözesanvorstandes entscheidet der Bundesvorstand. Das Verfahren auf Bundesebene regelt die Bundessatzung.
7. Übt ein Funktionsträger vorübergehend seine ihm übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht aus, so kann er von seinem Amt entbunden werden. Das Antragsrecht und die Entscheidung hierüber obliegen der Gruppe bzw. der Verbandsgliederung, der der Funktionsträger angehört. Über den zulässigen Einspruch entscheidet die nächst höhere Verbandsgliederung. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und ist binnen weiteren 4 Wochen schriftlich zu begründen.

[...Zurück](#)

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ausschuss
3. der Vorstand

[...Zurück](#)

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

2. Dazu werden die Mitglieder mindestens 6 Wochen vorher vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter schriftlich eingeladen. Gruppenmitglieder über eine Mitteilung an die Gruppe, Einzelmitglieder direkt
3. Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
  - a. der Vorstand es beschließt.
  - b. Mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand aus wichtigen Gründen beantragt.
4. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
5. Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung, wenn wenigstens Zehn vom Hundert der Mitglieder erschienen und stimmberechtigt sind.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen ist.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die jeweilige Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Wahl muss schriftlich erfolgen, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.
8. Anträge zu Mitgliederversammlung sind spätestens 4 Wochen vor dieser schriftlich beim Vorstand einzureichen und den Beteiligten der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

[...Zurück](#)

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung
2. Entgegennahme von Arbeits- und Geschäftsberichten
3. Entlastung und Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung
5. Wahl der Beauftragten für Kommissionen und Multiplikatoren auf Bundesebene
6. Wahl von 2 Kassenprüfern
7. Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Diözesanverbandes
8. Beschlussfassung über die Höhe des Diözesanbeitrages. Die Höhe des Bundesbeitrages wird von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt
9. Beschlussfassung über sonstige Anträge und Einsprüche
10. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
11. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass von Ordnungen und die Änderung der Ordnungen

12. Beratung und Beschlussfassung über eine Umwandlung und die Auflösung des Vereins
13. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Einladung ausdrücklich inhaltlich angekündigt sein. Sie muss weiter vorher – ebenso wie die Auflösung des Vereins – vom Bundesvorstand genehmigt sein.
14. Dem Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. ist eine Satzungsänderung zur Genehmigung vorzulegen.

[...Zurück](#)

## **§ 10 Ausschuss**

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a. den Mitgliedern des Diözesanvorstandes
  - b. der/dem stellvertretenden Geschäftsführer/in
  - c. der/dem Kassierer/in
  - d. bis zu fünf Beisitzern/innen
  - e. dem Geistlichen Beirat
  - f. einer/einem Vertreter/in der Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.
2. Der geistliche Beirat wird auf Vorschlag des Diözesanvorstandes vom jeweiligen Bischof berufen.
3. Der Vertreter des Caritasverbandes wird von dessen jeweiligem Direktor berufen.
4. Der geistliche Beirat und der Vertreter des Diözesan Caritasverbandes haben nur Stimmrecht, wenn sie Mitglieder des Vereins sind.
5. Der Ausschuss hat nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Verbandes hinzuwirken. Seine Zuständigkeit umfasst alle Angelegenheiten des Verbandes, deren Besorgung nicht einem anderen Organ des Verbandes zugewiesen ist. Er kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
6. Der Ausschuss kann zur Erledigung fest umschriebener Aufgaben Kommissionen einrichten. Zur Klärung von Sachfragen kann er zu seinen Organsitzungen geeignete Fachberater hinzuziehen.
7. Scheiden Beisitzer aus, so rücken die Kandidaten, die bei der letzten Wahl zum Ausschuss die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen nach. Das gleiche gilt für die Ausschussmitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. b) und c). Sind keine

Ersatzmitglieder gewählt, so sind die Mitglieder des Ausschusses in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit zu wählen.

8. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Ausschuss bleibt bis zu Wahl eines neuen Ausschusses im Amt.

[...Zurück](#)

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem /der Diözesanvorsitzenden
  - b. dem /der 1. stellvertretenden Diözesanvorsitzenden
  - c. dem /der 2. stellvertretenden Diözesanvorsitzenden
  - d. dem /der Geschäftsführer/in
2. Dem Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbands gem. § 26 BGB, wobei jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam handeln müssen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse des Beirates und der Mitgliederversammlung. Eine vom Ausschuss erlassene Geschäftsordnung ist dabei zu beachten.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 2 einberufen, wenn dies die Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Vereins erfordert.
5. Scheiden zwei Mitglieder des Vorstandes aus, so ist eine Mitgliederversammlung für eine Nachwahl einzuberufen. Diese soll binnen 6 Monaten durchgeführt werden. Das Verfahren ist entsprechend § 8 Abs. 2 anzuwenden
6. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahl im Amt.

[...Zurück](#)

## **§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Beirates und des Vorstandes**

1. Beirat und Vorstand werden von dem/der Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter/innen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zur Sitzung erschienen und stimmberechtigt sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern des Ausschusses bzw. des Vorstandes zuzusenden.



2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter
3. Für Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
4. Im Übrigen gelten die beschlossenen Ordnungen.

[...Zurück](#)

### **§ 13 Verbandszeichen und Wortmarke**

1. Das Verbandszeichen ist die Menschengruppe vor dem Kreuzbundsymbol. Die Wortmarke ist der Schriftzug KREUZBUND. Inhaber des Verbandszeichens und der Wortmarke ist der Kreuzbund e.V. (Bundesverband).
2. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind die Mitglieder des Vereins gem. § 5 berechtigt.
3. Die Mitglieder gem. § 5 sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens und der Wortmarke dem Diözesanvorstand mitzuteilen.

[...Zurück](#)

### **§ 14 Revision**

1. Der Diözesanvorstand hat das Recht und auf schriftlich hinreichend begründete Anrufung die Pflicht, die Gliederungen des Verbandes haushaltsrechtlich zu prüfen. Der Vorstand ist berechtigt, Einsicht in Haushaltsunterlagen der Gliederungen zu nehmen und diese zu prüfen.
2. Der Prüfungsauftrag des Vorstandes kann von diesem auf Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden. Das Prüfungsergebnis ist dem Bundesvorstand zur Kenntnis zu bringen.

[...Zurück](#)

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen und der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Kreuzbundmitglieder des Verbandes.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall des Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. mit Sitz in Augsburg. Es ist ausschließlich für die ehrenamtliche Suchtkrankenhilfe im Bistum Augsburg im Sinne des bisherigen Verbandes zu verwenden.